

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 6 (1859)
Heft: 16

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul=Chronik.

Schweiz. Schul- und Erziehungsfragen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. Die Direktion der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Solothurn, wo die Gesellschaft dieses Jahr tagen wird, zeigt mit Kreisschreiben vom 2. Februar die Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung an. Dieselben sind aus dem Gebiete des Volksschulwesens und des Armenwesens genommen.

A. Aus dem Volksschulwesen.

I. Hat der junge Handwerker nach dem Abschlusse des Primarunterrichts noch weitere Schulen nöthig?

- a. Wenn Ja; wie sollen diese Schulen eingerichtet sein, was soll darin gelehrt werden?
- b. Bestehen solche Schulen in unserm Vaterlande, und wie suchen sie ihren Zweck zu erreichen?
- c. Was wäre noch weiter für Gründung und Förderung solcher Schulen zu thun?
- d. Sind noch andere Einrichtungen, z. B. Sonntagsläden, Vereine, Lesegesellschaften u. c. geeignet für Ausbildung junger Handwerker?

Bei Beantwortung dieser Fragen soll vorzüglich in's Auge gefaßt werden, wie durch eine größere berufliche Ausbildung gegenüber der vermehrten Konkurrenz und des immer mehr in das Gebiet des Handwerks eingreifenden Fabrikwesens dem Handwerker zu einer bessern Stellung geholfen werden kann.

II. Hat der Jüngling auf dem Lande, der sein künftiges Fortkommen vorzüglich durch den Betrieb der Landwirthschaft sichern soll, neben dem bestehenden Primarunterricht keine besondere Fortbildung mehr nöthig?

- a. Wenn Ja; wie muß dieselbe in allgemein geistiger Richtung und in Beziehung auf den künftigen Beruf beschaffen sein?
- b. Entsprechen die bestehenden Bezirks-, Sekundar-, Armen- u. c. Schulen diesem Zwecke, und wenn nicht, wie kann ihnen eine nach dieser Seite praktische Richtung gegeben werden?
- c. Was soll für diese Ausbildung bei solchen Jünglingen geschehen, welche die Bezirks- oder Sekundar- oder die landwirthschaftlichen Schulen nicht besuchen?
- d. Wie wären solche Gelegenheiten zur Erwerbung landwirthschaftlicher Bildung zu schaffen?

Ein Punkt, der bei Beantwortung dieser Fragen nicht unberücksichtigt bleiben dürfte, ist die zunehmende Konkurrenz des Auslandes auch in land-

wirthschaftlicher Beziehung. Soll die Schweiz in ihren wichtigsten Ausführartikeln nicht mit der Zeit eine empfindliche Einbuße erleiden, so ist es äußerst wichtig, daß die Landbau treibende Bevölkerung mit den Fortschritten der Landwirthschaft betraut werde.

B. Aus dem Armenwesen.

Sind die Waisenhäuser überhaupt noch ein Bedürfniß der Zeit?

Sind sie ein Bedürfniß, so fragt sich:

I. Wie suchen die gegenwärtig bestehenden Waisenhäuser dieses Bedürfniß zu befriedigen?

1) In pädagogischer Beziehung.

- a. In welchem Alter werden die Zöglinge aufgenommen?
- b. Werden Knaben und Mädchen, oder wird nur ein Geschlecht darin verpflegt?
- c. Wie ist in dem einen oder in dem andern Falle die Pflege organisiert?
- d. Welche Vortheile und Nachtheile bietet die gemeinschaftliche Pflege und Erziehung beider Geschlechter und welche die Trennung?
- e. Haben die Zöglinge eine eigene Schule in der Anstalt, oder besuchen sie die öffentlichen Schulen? Welche Art von Schulen ist hier die angemessenere? Wie viel Zeit wird dem Schulbesuch gewidmet?
- f. Welche Beschäftigungen haben die Zöglinge außer der Schule?
- g. In wie weit sorgt die Anstalt für die ausgetretenen Zöglinge?
- h. Welche Erfahrungen sind in den letzten 10 Jahren an den ausgetretenen Zöglingen gemacht worden?

2) In finanzieller Beziehung.

- a. Wie hoch kommt ein Zögling zu stehen in Betreff der Kost (mit Zuziehung der selbstgezogenen Viktualien), der Kleidung, der Wohnung nebst Mobiliar, der Pflege (Vorsteher, Gehülfen zc.), verschiedener Ausgaben zc.
- b. Welches ist der jährliche Verdienst eines Zöglings, und durch welche Beschäftigung wird er erzeugt?

II. Durch welche Verbesserungen können die Waisenhäuser ihrem Zwecke näher gebracht werden?

1) In pädagogischer Beziehung.

- a. Wie können die Hindernisse und Gefahren der bestehenden Waisenhaus-Einrichtungen beseitigt werden?
- b. Auf welche Weise kann den Zöglingen während ihres Verweilens im Waisenhause eine ihren Fähigkeiten und Neigungen passende Richtung auf einen künftigen Beruf gegeben werden?

2) In finanzieller Beziehung.

Welche Art von Arbeiten ist am besten geeignet, die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt zu unterstützen?

Sind die Waisenhäuser nicht mehr Bedürfniß der Zeit, so wird gefragt: Wie können Waisen und andere arme und verlassene Kinder auferzogen und für einen ihnen angemessenen Beruf herangebildet werden?

Die Antworten auf obige Fragen werden bis 1. Juli 1859 erwartet, damit die Referate noch zu rechter Zeit vollendet werden können.

Bern. Zum Besoldungsgesetz. Die Vorsteherchaft der Schulsynode hat in ihrer Sitzung vom 2. dieß in Berücksichtigung der Eingabe von Kirchberg-Koppigen und daheriger Anschlußerklärungen einer Anzahl Konferenzen und Kreissynoden in Betreff des Besoldungsgesetzes beschlossen, an die Lit. Erziehungsdirektion zu Händen des Großen Rathes eine Petition zu richten, welche folgende Punkte betreffen soll:

1) Umwandlung der Zugaben gegen eine entsprechende Entschädigung; die Entscheidung in streitigen Fällen steht beim Regierungsstatthalter mit Rekurs an den Regierungsrath.

2) Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern in Betreff des Minimums.

3) Bei gänzlicher oder theilweiser Naturallieferung darf ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion keinerlei Abänderung vorgenommen werden.

Der Punkt, betreffend die Alterszulagen, wurde fallen gelassen, weil derselbe bereits durch die Beantwortung einer Interpellation im Schooße des Großen Rathes seine Erledigung gefunden. Zugleich soll den Behörden bei diesem Anlasse der Dank der Lehrerschaft ausgesprochen werden für ihre Bemühungen um eine befriedigende Lösung der Besoldungsfrage.

— Kantonschulprogramm. Die Berner Kantonschule hat für das laufende Schuljahr ihr Programm ausgegeben. Dasselbe ist eröffnet mit einer sehr tüchtigen Abhandlung (von Dr. Leizmann) über die kulturgeschichtliche Stellung und Aufgabe des Realgymnasiums, gibt dann Schulnachrichten, genauern Bericht über den im Schuljahr 1857—1858 erteilten Unterricht, statistische Notizen (Unterrichtstafeln) und Personalbericht, Ankündigung der Prüfungen und schließt mit einigen besondern Bemerkungen über den Beginn des neuen Lehrkurses und die Bedingungen zum Eintritt in die verschiedenen Abtheilungen der Kantonschule. Wir verdanken der Lit. Erziehungsdirektion die Zusendung des Programmes und sprechen den Wunsch aus: es möchte dasselbe in die Hand sämmtlicher Sekundarlehrer des Kantons gelangen.

— Anerkennung. Dieses Frühjahr legte Jakob Scherz, Schullehrer in Aeschi (Vater des Hrn. Regierungsraths Scherz), sein fünfzigstes Schulexamen ab. Ob demselben von irgend einer Seite auch eine Erkenntlichkeit zu Theil werden wird, wie es schon öfters hie und da bei solchen Anlässen geschah, ist dem Schreiber dieser Zeilen unbekannt; hingegen aber weiß er, daß die ganze gegenwärtige Generation der Gemeinde Aeschi demselben den größten Theil ihrer Bildung zu verdanken hat. Ganz besonders hat die Bevölkerung ihm den gesunden Sinn zu verdanken, wodurch die Gemeinde bis dahin vor Schwärmereien und allem Sektenunfug frei blieb.

Ein ehemaliger Schüler desselben.

Solothurn. *Suum cuique.* Da es vorkam, daß einzelne Gemeinden den Lehrern an ihrem Gabenholze dadurch Abbruch thaten, daß sie das Bürgerholz stehend ausgaben und als Bauholz behandelten, somit dem Lehrer viel weniger verabfolgten, hat der Regierungsrath beschossen, daß die Lehrer das Gabenholz gleich den übrigen Bürgern zu beziehen haben, mit einziger Ausnahme des von den Bürgern zum Bauen verwendeten Holzes.

Baselland. Anerkennung. Bezirk Sissach. Seit mehr denn fünfzig Jahren wirkt in redlichem Sinn und Treue Herr Imhof zu Rothenfluh als Lehrer. Die Lehrerschaft des Kantons hat beschossen, zu dessen Andenken eine Jubelfeier anzuordnen. Zur allfälligen Theilnahme an dem Feste wendete man sich an die Schulpflege zu Rothenfluh. Diese erwiederte die Zuschrift der Lehrer in sehr verbindlichem Sinne und äußerte sich dahin: „Alle Mitglieder der Behörde hielten es für eine geziemende und ausgemachte Sache, daß das Jubiläum besonders der Gemeinde Rothenfluh gehöre und daher dort gefeiert werde.“ Die Lehrerschaft, welche nie anderer Ansicht gewesen, nahm das freundliche Erbieten an. Nun hat sich am letzten Sonntag die Schulpflege mit dem Gemeinderath und der Lehrerschaft dahin geeinigt, daß das Fest am Sonntag den 8. Mai zu feiern sei, und daß man sich zu diesem Behufe um 12 Uhr Mittags im Schulhause versammeln wolle. Hierauf Abholung des Hrn. Jubilaren, Zug in die Kirche und nach den dortigen Feierlichkeiten ein einfaches Abendessen im Gasthof zum Hirschen.

Margau. Wünsche. (Korr. d. N. Fr. Z.) Bei dem Besuch der Schulprüfungen wurde uns unwillkürlich der Gedanke wieder rege, es möchte doch bald die schon längst angeregte und in Arbeit genommene Revidirung des Gesetzes über das Gemeindeschulwesen endlich erlassen und zur Vollziehung gebracht werden. Die Gründe hierwegen sind schon längst besprochen, beschrieben und auseinandergesetzt worden. Man verlangt nämlich in der Haupt-